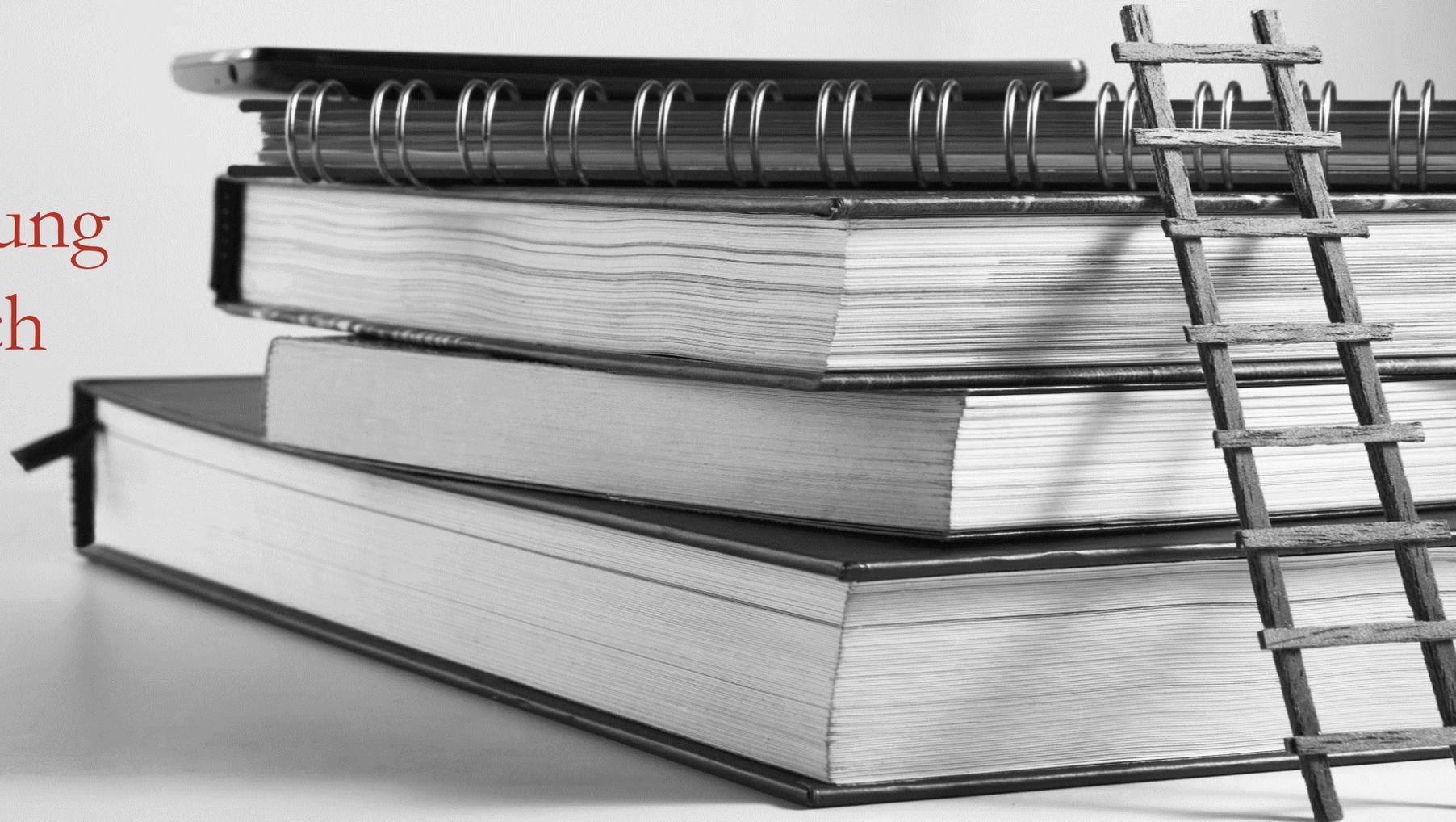


# ALLEN & OVERY

## Die moderne Hauptversammlung in der Praxis nach ARUG II

**Dr. Katharina Stüber**  
Rechtsanwältin, Dipl.-Kff.  
2. Oktober 2020

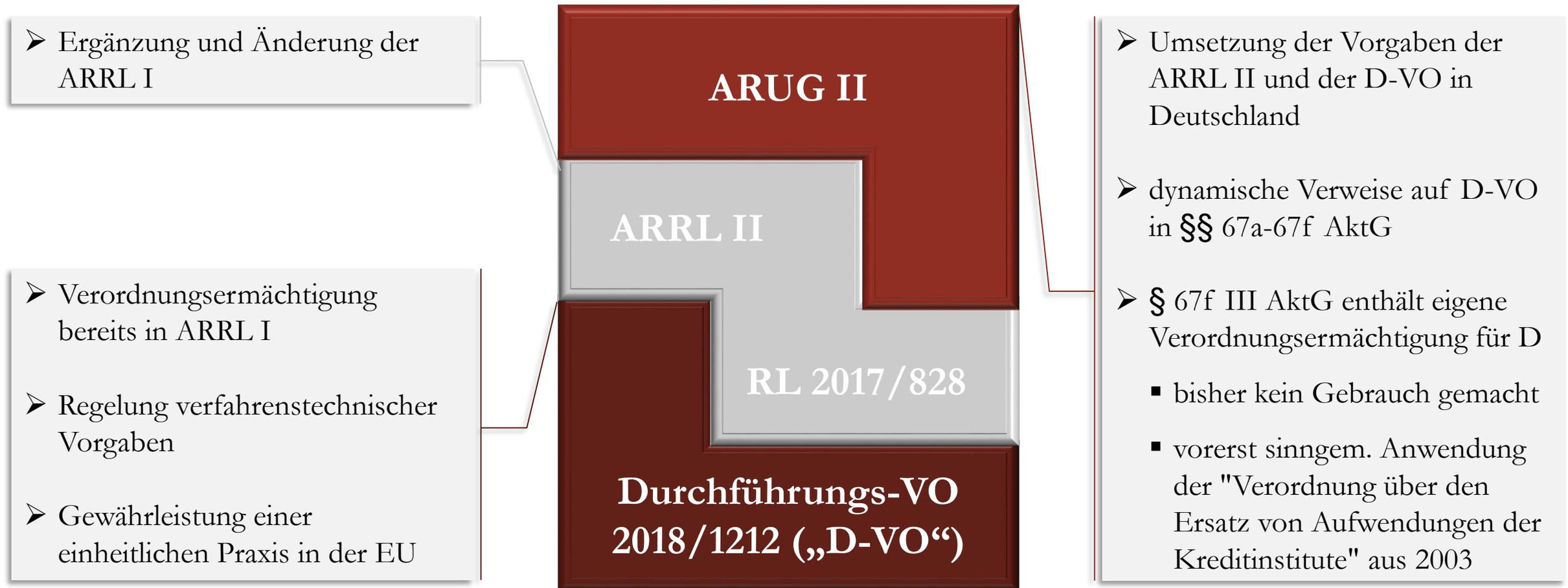


# Agenda

- I. Regelungstechnik**
- II. Neuerungen für die HV auf einen Blick**
- III. Ablauf des HV-Prozesses nach ARUG II**
  1. Zeitplan
  2. Einberufung der HV
  3. Bereitstellung von Informationen nach § 124a AktG
  4. Mitteilung für Aktionäre
  5. Rechtsausübung durch Einbindung der Intermediäre
  6. Anmeldung und Ausübung des Stimmrechts
  7. Erteilung von Vollmachten
  8. Elektronische Zugangsbestätigung
  9. Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse
  10. Auswertungsbestätigung
- IV. HV-Beschluss eines Vorstandsvergütungssystems**
  1. Ablauf
  2. Muster-Beschlussvorschlag

# Regelungstechnik

## Mehrebenen-Technik



Hinweis: Die EU-Kommission hat darüber hinaus im März 2019 einen Entwurf der Leitlinien zur standardisierten Darstellung bestimmter Informationen im Vergütungsbericht veröffentlicht.

# Neuerungen für die HV auf einen Blick

Einberufung der HV

Bereitstellung der  
Informationen

Mitteilungen für Aktionäre

Rechtsausübung durch  
Intermediäre

Anmeldung und Ausübung  
des Stimmrechts

Erteilung von  
Vollmachten

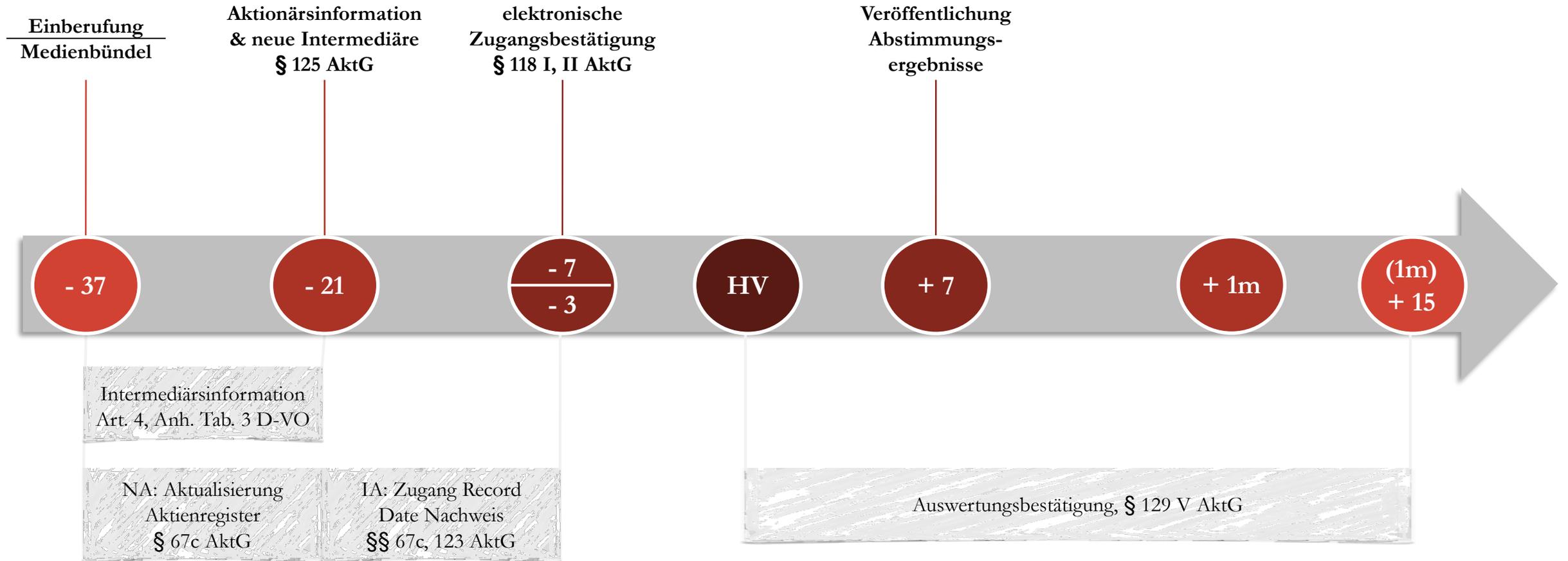
elektronische  
Zugangsbestätigung

Veröffentlichung der  
Abstimmungsergebnisse

Auswertungsbestätigung

# Ablauf des HV-Prozesses nach ARUG II

## Zeitplan



# Ablauf des HV-Prozesses nach ARUG II

## Einberufung der HV

### Bekanntmachung der Einberufung (§ 121 IV AktG)

- Bundesanzeiger (Satz 1)
- NA: Mitteilung an im Aktienregister Eingetragene genügt (Satz 3)
  - Abstellen auf Registerbestand, z. B. wenn Intermediär eingetragen ist
  - (P) Register bei börsennotierten Gesellschaften nicht immer aktuell, daher weiter Einberufung via BAnz-Veröffentlichung

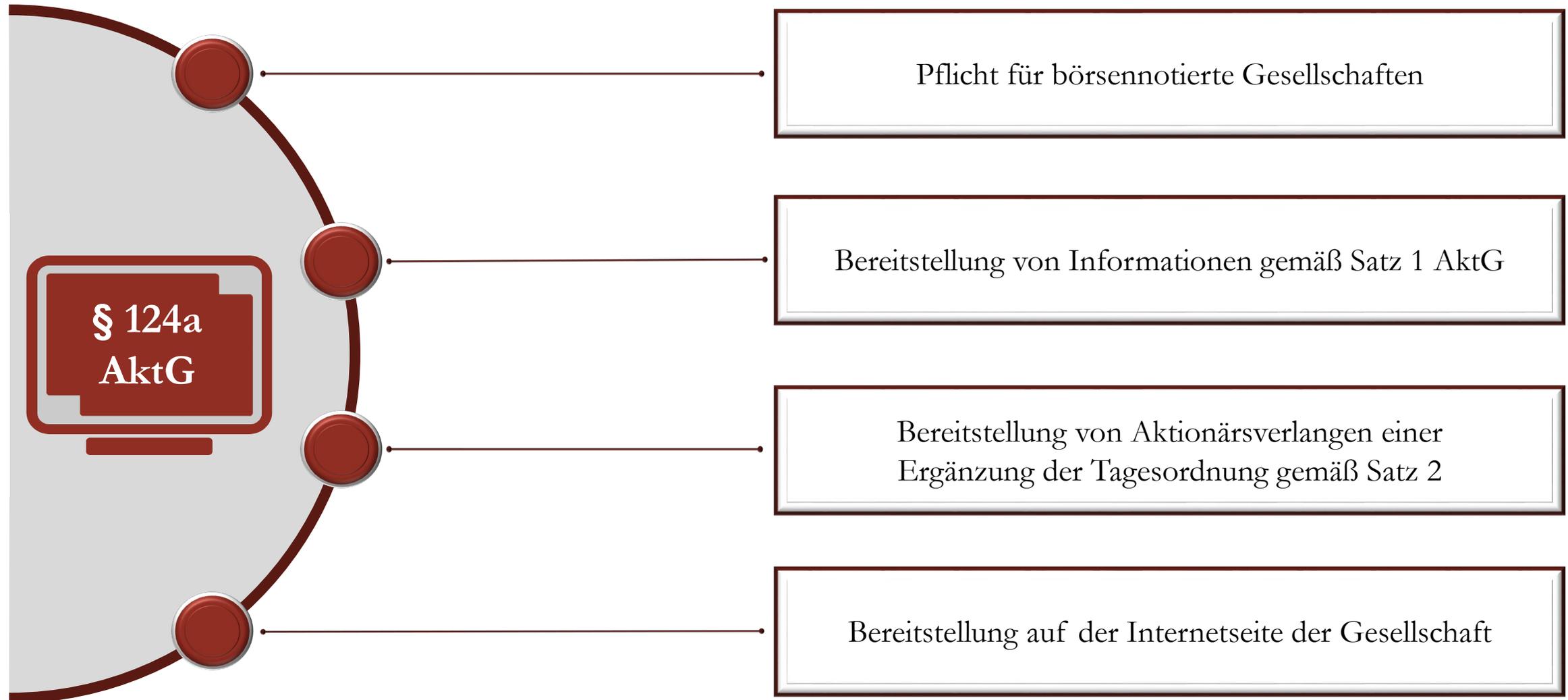
### Mitteilung der Einberufung über Medienbündel (§ 121 IVa AktG)

### (P) HV -37: Einspeisen in Intermediärschleife jetzt schon verlangt?

- **Art. 4, 9 I 1 D-VO, § 67a AktG**
- abhängig von Auslegung der maßgeblichen Normen
  - (P) Meint Bekanntgabe des Unternehmensereignisses die Mitteilung an die Aktionäre oder die Bekanntmachung der Einberufung im BAnz?
- Wille des Gesetzgebers: Beibehaltung des bewährten Verfahrens nach § 125 AktG (siehe Regierungsbegründung)
- Praxis: frühe Versendung sinnlos, da noch kein Versand der üblichen Informationen zur Ausübung von Depotstimmrechten erfolgt Vermeidung von Doppelmitteilungen

# Ablauf des HV-Prozesses nach ARUG II

## Bereitstellung von Informationen nach § 124a AktG



# Ablauf des HV-Prozesses nach ARUG II

## Mitteilung für Aktionäre nach § 125 AktG

### Inhalt

Einberufung der Hauptversammlung mit zahlreichen Zusatzinformationen

### Format

§ 125 V AktG iVm D-VO

- Anh. Tab. 3 zu Art. 4 D-VO → Angaben zum Emittenten, Termin und Ort der HV
- Hyperlink auf Webseite der Gesellschaft → sonstige Pflichtinformationen/-unterlagen

### Weiterleitung

Letztintermediär → Aktionär

- per E-Mail, wenn Aktionär E-Mail-Adresse bekannt; keine Pflicht zu Angabe
- in praxi wohl noch immer per Post
- keine Kostenerstattung der nicht-elektronischen Weitergabe durch Emittent

### Achtung!

§ 49 III 1 Nr. 1 WpHG: bei börsennotierten Gesellschaften nur E-Mail Versand mit:

- HV-Beschluss
- Zustimmung des Aktionärs
- sichere Identifikation

# Ablauf des HV-Prozesses nach ARUG II

## Mitteilung für Aktionäre nach § 125 AktG

IA

- Empfänger der Mitteilung erweitert:
  - alle Intermediäre, die Aktien der Gesellschaft verwahren; Zentralverwahrer = Erstintermediär
  - Aktionäre und Intermediäre, die Mitteilung verlangt haben
  - Vereinigungen von Aktionären, die Mitteilung verlangt oder in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben
- Zeitpunkt: mind. 21 Tage vor HV

NA

- Empfänger der Mitteilung wie bei Inhaberaktien,
  - zusätzlich die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung Eingetragenen
  - danach Eingetragene haben keinen Anspruch auf Mitteilung

# Ablauf des HV-Prozesses nach ARUG II

## Rechtsausübung durch Einbindung der Intermediäre

Mitteilung des Aktionärs an Letztintermediär

- Stimmrechtsausübung
- TO-Ergänzungsverlangen\*
- Gegenanträge\*
- Wahlvorschläge\*

\*Mitteilung des Aktionärs wohl regelmäßig direkt an Gesellschaft

Weiterleitung an Gesellschaft über Intermediärskette oder direkt

NA: Eingetragener = Intermediär → Weiterleitung der ihm durch Aktionär erteilten Weisungen an Gesellschaft über Intermediärskette oder direkt

Beachtung von Record Date und Anmeldefristen durch Intermediäre (Art. 9 IV D-VO)

Mitteilung Aktionär → Letztintermediär formfrei; Weiterleitung im Standardformat gem. Art. 2 I, III D-VO

# Ablauf des HV-Prozesses nach ARUG II

## Anmeldung und Ausübung des Stimmrechts

IA

- Anteilsbesitzbestätigung (§ 67c III 3 AktG iVm Art. 5 iVm Anh. Tab. 4 D-VO)
- Anmeldung des Aktionärs:
  - satzungsd dispositiv (§ 123 II 1 AktG), aber üblich
  - stark formalisiert: Art. 6 III iVm Anh. Tab. 5 D-VO
  - nicht in ARRL II geregelt → D-VO zu weit
  - evtl. Anwendungsvorrang der Satzungsregelungen
- Aktualisierungspflicht des Letztintermediärs bis zum Nachweisstichtag (Art. 6 III D-VO)
- (P) Einreichung (nur) eines Anteilsbesitznachweises:
  - Formalisierung der Mitteilungen steht individueller Auslegung als Anmeldung entgegen
- Möglichkeit der Stimmrechtsausübung über Intermediärs-kette wohl nur, wenn Gesellschaft elektronische Briefwahl und/oder Stimmrechtsvertretung anbietet

NA

- Eingetragener = Aktionär:
  - Nutzung der von der Gesellschaft bereitgestellten Formulare und Services; erforderlichenfalls direkte Anmeldung und Stimmrechtsausübung
- Weiterleitung über Intermediäre schon jetzt unüblich; evtl. sogar Ablehnung durch Intermediär
- Eingetragener = Intermediär:
  - Weiterleitungspflicht bzgl. Weisungen/ Stimmabgabe des wahren Aktionärs (über Intermediärs-kette oder direkt)
  - ggf. „Wirksammachen“ zugeleiteter Stimmabgabe durch Umdeutung (Briefwahl, Vertretung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft)

# Ablauf des HV-Prozesses nach ARUG II

## Erteilung von Vollmachten

IA

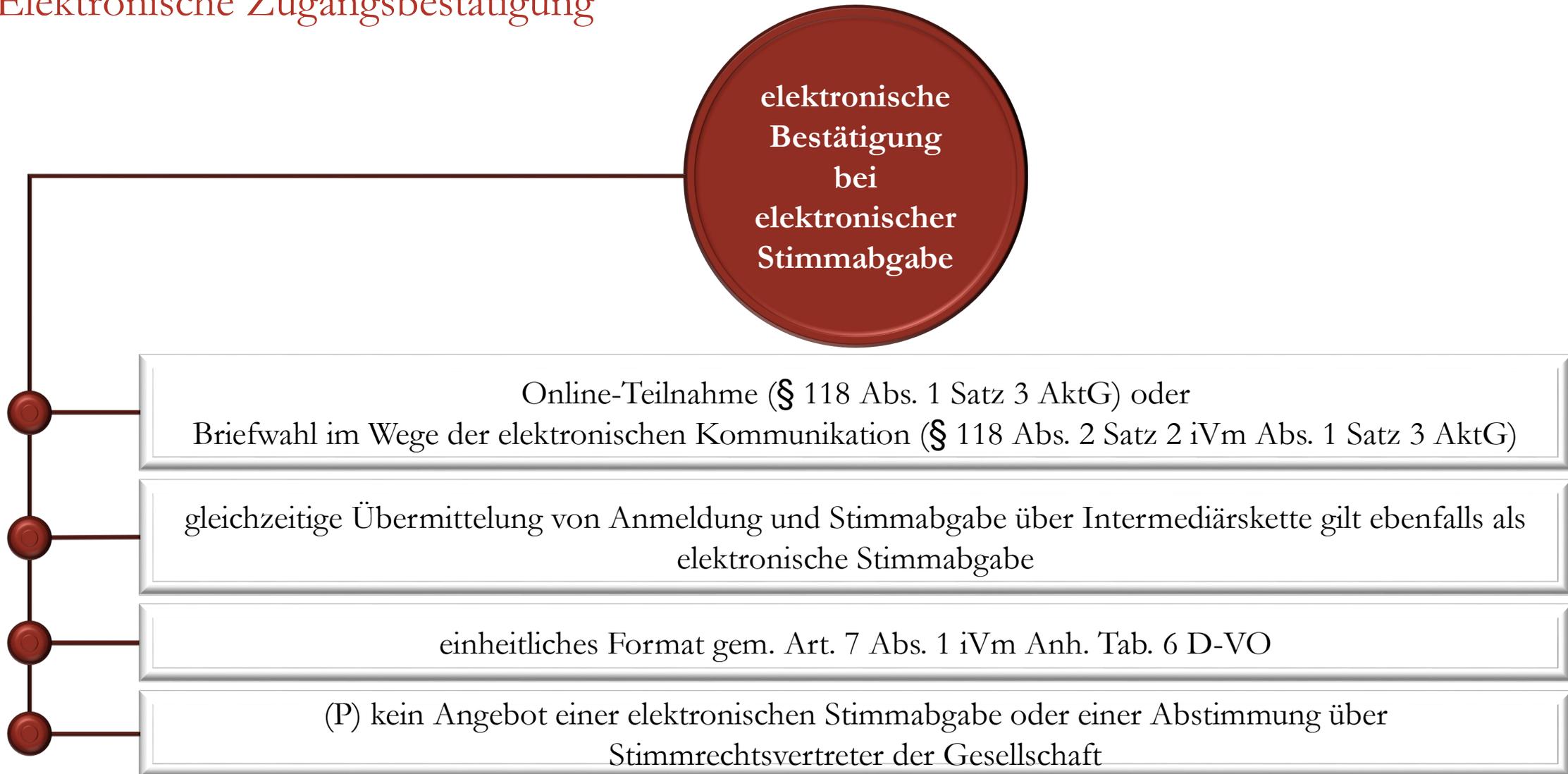
- keine ausdrückliche Vollmachtserteilung nach Art. 6 III iVm Anh. Tab. 5 D-VO vorgesehen; aber implizit: Angabe von Vertretung und Vertreter
  - ggf. Umdeutung der Anmeldung nach Tab. 5 mit Angaben zu Vertretung und Stimmabgabe in Briefwahl/Weisung an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft
  - bloße Mitteilung der Vertretung wohl nicht als Bevollmächtigung auszulegen
- Praxistipp: Zuleitung einer zusätzlichen Vollmacht an die Gesellschaft über Intermediärskette (§ 67c I AktG) oder sonst eröffneten Weg (§ 134 III 4 AktG)

NA

- Eingetragener = Aktionär:
  - Nutzung der von der Gesellschaft bereitgestellten Formulare und Services auch zur Erteilung der Vollmacht
- Eingetragener = Intermediär:
  - im Verhältnis wahrer Aktionär/Eingetragener: Übermittlung der Stimmabgabe/Weisungen → keine Vollmacht erforderlich
  - Weiterleitung von Stimmen/Weisungen durch eingetragenen Intermediär (evtl. gem. Tab. 5) an Gesellschaft → keine Vollmacht erforderlich
  - Angabe der Teilnahmeart „Vertretung“ durch Eingetragenen = Bevollmächtigung (Bevollmächtigender ist eindeutig bestimmt)

# Ablauf des HV-Prozesses nach ARUG II

## Elektronische Zugangsbestätigung



# Ablauf des HV-Prozesses nach ARUG II

## Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse



### § 130 VI AktG

Pflicht für börsennotierte Gesellschaften

Informationen nach § 130 II AktG:

- Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden (Nr. 1)
- Anteil des durch die gültigen Stimmen vertretenen Grundkapitals am eingetragenen Grundkapital (Nr. 2)
- Zahl der für einen Beschluss abgegebenen Stimmen, Gegenstimmen und gegebenenfalls die Zahl der Enthaltungen (Nr. 3)

Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft innerhalb von 7 Tagen

# Ablauf des HV-Prozesses nach ARUG II

## Auswertungsbestätigung

### “Abstimmender” = Akteur in der HV

- ≠ Aktionär → ggf. Weiterleitung an diesen
- = Intermediär → Weiterleitungspflicht

### (P) nur bei elektronische Stimmabgabe?

- vgl. Art. 7 Abs. 2 iVm Anh. Tab. 7 D-VO
- Telos der Norm gebietet wohl Anwendung auf alle Formen der Stimmabgabe

### § 129 V AktG

### Form

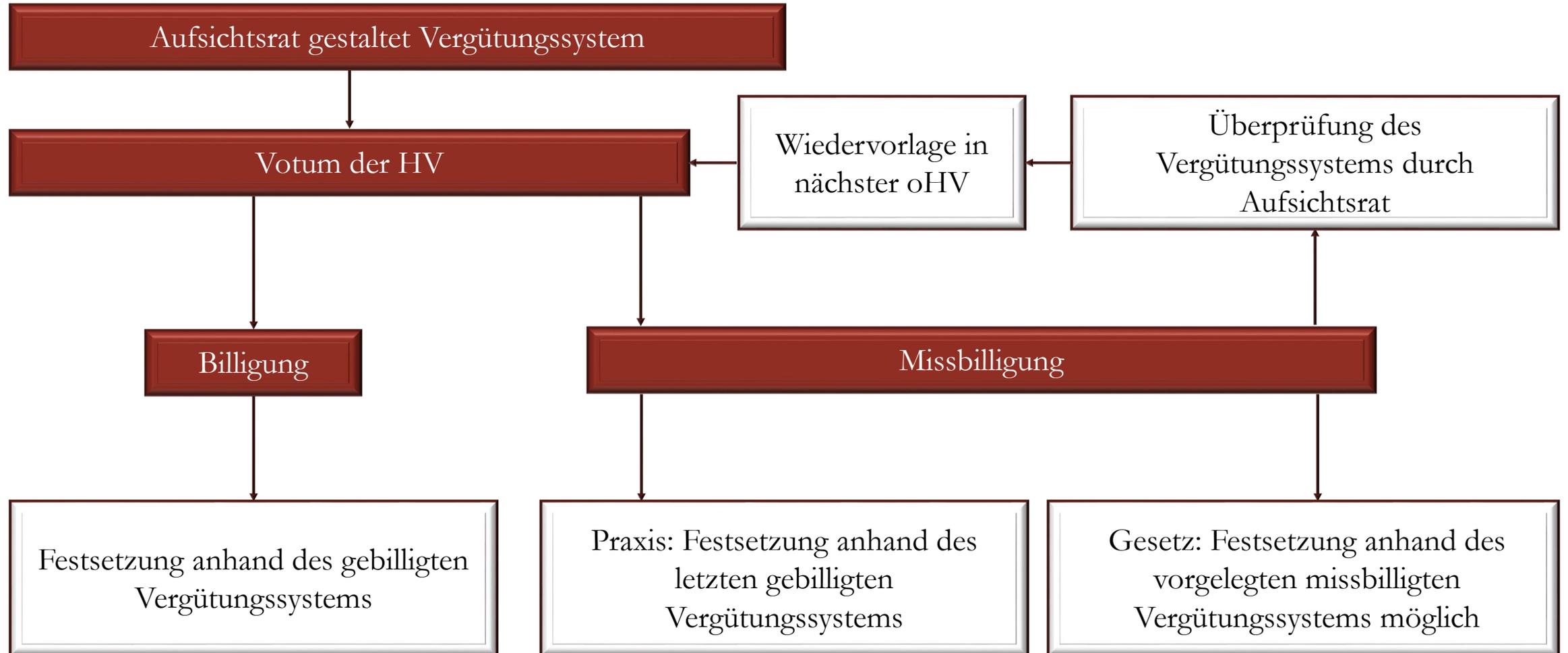
Anh. Tab. 7 D-VO

### Fristen

- Verlangen des Abstimmenden: 1 Monat ab HV
- Antwort des Emittenten: 15 Tage ab Verlangen

# HV-Beschluss eines Vorstandsvergütungssystems

## Ablauf



# HV-Beschluss eines Vorstandsvergütungssystems

## Muster-Beschlussvorschlag

### **TOP X: Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder**

Nach § 120a I AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder, ebenso bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems.

Die Bestimmung wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) neu in das Aktiengesetz eingefügt und ist gemäß § 26j I 1 EGAktG spätestens für die Durchführung von ordentlichen Hauptversammlungen zu beachten, die nach dem 31. Dezember 2020 stattfinden.

[...] Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder ist nachstehend abgebildet und über die Internetadresse

**[www.super-duper-ag.de/hauptversammlung](http://www.super-duper-ag.de/hauptversammlung)**

verfügbar sowie während der Hauptversammlung zugänglich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder wird gebilligt.

### **Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder**

[...]

# Ihre Referentin



**Dr. Katharina Stüber**  
*Counsel*

Allen & Overy LLP  
Haus am OpernTurm  
Bockenheimer Landstraße 2  
60306 Frankfurt am Main  
  
Tel. +49 69 2648 5683  
Mobil +491726395816  
Katharina.Stueber@allenoverly.com  
[www.linkedin.com/in/katharina-stueber](http://www.linkedin.com/in/katharina-stueber)

## Aktuell:

Dr. Katharina Stüber ist Counsel im Corporate Department von Allen & Overy in Frankfurt am Main. Sie berät zu allen Aspekten des Gesellschaftsrechts. Den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bildet die Beratung von börsennotierten Gesellschaften im Aktien- und Konzernrecht einschließlich Corporate Governance sowie im Kapitalmarktrecht, insbesondere zu Veröffentlichungspflichten als Folge der Börsenzulassung und öffentliche Übernahmen.

## Veröffentlichungen u.a.:

- „Der Einfluss von ‚Proxies‘ in der Hauptversammlung“, WM 2020, 21
- Festschrift 25 Jahre WpHG, „Sanktionen bei Verletzung der §§ 33 ff. WpHG“, S. 865 – 876.
- Synopse zum Kapitalmarktrecht, 5. Aufl. 2019
- Mock/Stüber, „Das neue Wertpapierhandelsrecht – Einführung und Materialien zum Ersten und Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz (FiMaNoG)“, 2017
- „Kapitalmarktrecht“ in: Wachter, Praxis des Handels- und Gesellschaftsrechts, 4. Aufl. 2017
- VÖB Textsammlung „Das neue Marktmissbrauchsrecht“, 2017
- DIRK IR-Guide Band XIII, Marktmissbrauchsrecht, 2016
- „Directors‘ Dealings nach der Marktmissbrauchsverordnung“, DStR 2016, 1221

---

# Questions?

These are presentation slides only. This document is for general guidance only and does not constitute definitive advice.

Allen & Overy means Allen & Overy LLP and/or its affiliated undertakings. Allen & Overy LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales with registered number OC306763. Allen & Overy (Holdings) Limited is a limited company registered in England and Wales with registered number 07462870. Allen & Overy LLP and Allen & Overy (Holdings) Limited are authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority of England and Wales.

The term partner is used to refer to a member of Allen & Overy LLP or a director of Allen & Overy (Holdings) Limited or, in either case, an employee or consultant with equivalent standing and qualifications or an individual with equivalent status in one of Allen & Overy LLP's affiliated undertakings. A list of the members of Allen & Overy LLP and of the non-members who are designated as partners, and a list of the directors of Allen & Overy (Holdings) Limited, is open to inspection at our registered office at One Bishops Square, London E1 6AD.

Allen & Overy is an international legal practice with approximately 5,400 people, including some 550 partners, working in over 40 offices worldwide. A current list of Allen & Overy offices is available at [allenoverly.com/locations](https://www.allenoverly.com/locations).